**Beitrittsgesuch**

(Die Aufnahmekriterien finden Sie am Schluss des Gesuchformulars)

|  |  |
| --- | --- |
| [ ]  | Aktivmitglied (ÜBER 100% Stellenprozente) |
| [ ]  | Aktivmitglied (UNTER 100% Stellenprozente) |
| [ ]  | Fördermitglied (juristische Person) |
| [ ]  | Fördermitglied (natürliche Person) |

**Angabe zur Institution/Verein/Stiftung**

Institution/Verein/Stiftung:

Dienststelle:

Strasse und Nr.:

Postfach:

PLZ/Ort:

Telefon:

E-Mail:

Internet:

Rechtsform:

Finanzierungsquelle:

**Geschäftsleitung**

Name:

Vorname:

Beruf:

Funktion seit:

E-Mail:

**Nur für Aktivmitlieder:**

**Erforderliche fachliche Qualifikationen**

Spezialisierung in Schuldenberatung und in Schuldensanierung:

Name/Vorname:

Besuch von Kursen:

**Gute Kenntnisse der Budget- und Sanierungsgrundsätze der Schuldenberatung Schweiz**

Name/ Vorname:

Besuch von Kursen:

**Gute Kenntnisse über das Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs (SchKG) und**

**Bundesgesetz über den Konsumkredit (KKG):**

Name/ Vorname:

Besuch von Kursen:

Wir bestätigen, das Gesuchsformular wahrheitsgetreu ausgefüllt zu haben und Statuten und Richtlinien von Schuldenberatung Schweiz zur Kenntnis genommen zu haben.

Ort und Datum Unterschrift der Geschäftsführung

**Aufnahmekriterien**(Auszug aus den Statuten)

|  |  |
| --- | --- |
|  |  **Artikel 2** |
| **Zweck** | Schuldenberatung Schweiz setzt sich für die Unterstützung und professionelle Begleitung aller überschuldeten Personen ein, ungeachtet ihrer Finanzkraft, ihres Alters, Geschlechts oder ihrer Herkunft.Schuldenberatung Schweiz strebt die Verbreitung und Vereinheitlichung professioneller Schuldenberatungsmassnahmen an, die auf dem Grundsatz der Ganzheitlichkeit beruhen (Berücksichtigung der wirtschaftlichen, sozialen, psychischen, familiären, beruflichen und gesundheitlichen Belastbarkeit der überschuldeten Person und ihres Umfelds).Schuldenberatung Schweiz verfolgt namentlich folgende Zwecke:* Koordination der Schuldenberatungs- und Schuldenbereinigungsinstitutionen in der Schweiz;
* Förderung und Vereinheitlichung angemessener Sanierungsmethodik und Erleichterung der einvernehmlichen Schuldenbereinigung, insbesondere durch Finanzierung und Sicherstellung von Nachlassdividenden und Verfahrenskosten;
* Festlegung methodischer Grundsätze der Schuldenbereinigung;
* Erhebung statistischer Daten über die Verschuldung;
* Den Mitgliedern Informationen zu Schuldenprävention zur Verfügung stellen.
* Förderung der Forschung und Weiterbildung im Bereich der Überschuldung der Konsumentinnen und Konsumenten, der Überschuldungsprävention und der Schuldenbereinigung;
* Vertretung der Interessen ihrer Mitglieder;
* Zusammenarbeit mit ausländischen Fachstellen und Verbänden mit verwandter Zielsetzung;
* Einflussnahme auf die Gesetzgebung und auf die Praxis der Gerichte und Ämter.
 |
|  | Der Verband kann die Mitgliedschaft bei anderen Organisationen mit verwandter Zielsetzung erwerben.Das Tätigkeitsgebiet des Verbands umfasst die gesamte Schweiz. |
|  |  |
|  |  |
|  | **II. Mitgliedschaft** |
|  |  **Artikel 3** |
| **Erwerb der Mit­glied­schaft** | Der Verein umfasst zwei Kategorien von Mitgliedern: * Aktive Mitglieder, mit Stimmrecht in der Generalversammlung,
* Fördermitglieder, ohne Stimmrecht in der Generalversammlung.

Ein Aktivmitglied ist eine gemeinnützige juristische Person, die sich verpflichtet, * die Ziele des Vereins zu unterstützen;
* Schuldenberatung gemäss den Richtlinien von SBS (Label) betreibt;
* MitarbeiterInnen beschäftigt, die auf Schulden und Schuldenabbau spezialisiert sind, oder sich verpflichtet, diese auszubilden, bevor sie ihre Aktivitäten in diesem Bereich intensiviert.

Als Fördermitglied gilt:* jede juristische Person, die von der Schuldenproblematik betroffen ist und den Verein und seinen Zweck unterstützen will;
* jede natürliche Person, die von der Schuldenproblematik betroffen ist und bereit ist, die Ziele des Vereins zu unterstützen.

Der Vorstand entscheidet im Laufe des Jahres über die Aufnahme oder den Ausschluss von Mitgliedern, die die oben genannten Kriterien erfüllen, vorbehaltlich der Zustimmung durch die nächste Generalversammlung.  |